

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 15.

Inhalt: Gesetz über die weitere Erstreckung der Finanzperiode und des Steuergesetzes für die Jahre 1914, 1915 und 1916 sowie der Amtsdauer der Landtagsabgeordneten. S. 63. — Ministerialverordnung über die Errichtung einer Landesstelle für Gemüse und Obst. S. 65. — Ministerialbekanntmachung über die Bestellung des Vorsitzenden und eines stellv. Vorsitzenden für die Landesstelle für Gemüse und Obst. S. 66. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 66.

(Nr. 64.) Gesetz über die weitere Erstreckung der Finanzperiode und des Steuergesetzes für die Jahre 1914, 1915 und 1916 sowie der Amtsdauer der Landtagsabgeordneten vom 20. März 1917.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, in Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogtums, was folgt:

1917.

Ausgegeben in Weimar am 3. April 1917.

16

§ 1.

Die laufende Finanzperiode wird bis zum Ablauf des Jahres 1918 erstreckt (§ 6 des Revidierten Grundgesetzes).

§ 2.

Die Amtszeit der jetzigen Landtagsabgeordneten dauert fort, und zwar bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtags (§ 6 des Revidierten Grundgesetzes in Verbindung mit § 43 des Landtagswahlgesetzes vom 10. April 1909).

§ 3.

Die Amtsdauer der vom Landtag gewählten Mitglieder des Rechnungsausschusses wird bis zum Ende des Jahres 1918 erstreckt (§ 44 des Revidierten Grundgesetzes).

§ 4.

Die Voranschläge über die Staats-Einnahmen und -Ausgaben für die Finanzperiode der Jahre 1914, 1915 und 1916, die auf Grund der landständischen Erklärungsschrift vom 23. April 1913 von Uns als verabschiedet erklärt sind, gelten mit allen daselbst ausgesprochenen Vorbehalten und Ermächtigungen auch für das Jahr 1918 (§ 36 des Revidierten Grundgesetzes).

Soweit auf Grund der mit dem Landtag verabschiedeten Bestimmungen über die Gewährung von Besoldungen und Dienstvergütungen Dienstalterszulagen zu bewilligen sind, sind diese, soweit nötig, als Überstiege zu verrechnen.

§ 5.

Der Voranschlag der Zentralkasse für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen auf die Jahre 1914/16 — Erklärungsschrift des Landtags vom 27. Februar 1913 — bleibt auch für das Jahr 1918 in Geltung.

§ 6.

Die Verwendung der Zinserträge der Carl-Alexander-Stiftung hat auch im Jahre 1918 nach Maßgabe der Erklärungsschrift des Landtags vom 3. März 1913 zu erfolgen.

§ 7.

Die Gültigkeit des Steuergesetzes für die Jahre 1914, 1915 und 1916 vom 12. Juni 1913 nebst den beiden Nachträgen vom 16. November 1915 und vom 25. Mai 1916 wird auch auf das Jahr 1918 erstreckt, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. die Ergänzungssteuer vom 1. Januar 1917 ab auf Grund der Neufassung des Ergänzungssteuergesetzes vom 1. April 1914 veranlagt wird,
2. ein Zuschlag zur Reichs-Erbchaftsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1917 erhoben wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 20. März 1917.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Sunnius. Unteutsch.

(Nr. 65.) Ministerialverordnung vom 14. März 1917 über die Errichtung einer Landesstelle für Gemüse und Obst.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird im Anschluß an die Bundesratsverordnung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 391) bestimmt:

1. Für das Gebiet des Großherzogtums wird bei dem Ministerialdepartement des Innern eine Landesstelle für Gemüse und Obst mit dem Sitz in Weimar errichtet.

Im Falle des Bedürfnisses können Bezirksstellen bei den Bezirksdirektionen errichtet werden.

2. Die Landesstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung, die Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern.

Die Aufgaben der Landesstelle werden im einzelnen durch das Ministerialdepartement des Innern festgestellt.